

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. April 2022

657. Festlegung des Kostenanteils für Gemeinden hinsichtlich der Leistungserbringung für Personen mit Schutzstatus S

A. Ausgangslage

Die Aufnahme und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich ist eine Verbundaufgabe, die von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam erfüllt wird. Der Bund weist Personen aus dem Asylbereich den Kantonen nach einem Verteilschlüssel zu, der gestützt auf die Einwohnerzahl festgesetzt wird. Der Kanton Zürich wendet seit Jahren ein Zweiphasensystem an. In einer ersten Phase, die in der Regel vier Monate dauert, werden die dem Kanton Zürich zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften des Kantons (Durchgangszentren) untergebracht.

Angesichts des im Februar 2022 erfolgten Kriegsausbruchs in der Ukraine sind viele Menschen auf der Flucht. Der Bundesrat hat am 11. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert, um den Geflüchteten aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren. Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, kollektiv Schutz gewährt werden. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Das Aufenthaltsrecht in der Schweiz ist auf ein Jahr befristet, kann jedoch verlängert werden.

Das ansonsten im Asylbereich bewährte System mit Erstunterbringung durch den Bund und das Zweiphasensystem im Kanton kommt für die Personen mit Schutzstatus S nicht zum Tragen, weil die Schutzsuchenden kein individuelles Asylverfahren durchlaufen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) weist die Kriegsflüchtlinge innert weniger Tage nach der Registrierung den Kantonen zu. Nach der Zuweisung in den Kanton Zürich werden sie (7405 Personen per 25. April 2022) in der Regel direkt in den Gemeinden platziert. Verschiedene Personen sind bereits vor der Zuweisung privat untergebracht. Die Aufteilung der vom Bund ausgerichteten Globalpauschale für den Schutzstatus S soll entsprechend angepasst werden.

B. Finanzierung und Berechnungsgrundlagen

Der Bund gilt den Kantonen mit Pauschalen die Kosten für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ab. Nach Art. 88 Abs. 2 des Asylgesetzes (SR 142.31) decken diese namentlich die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten. Nachfolgend wird die Zusammensetzung der Globalpauschale 1 für Asylsuchende mit Schutzstatus S aufgezeigt. Die Berechnung beruht auf den vom SEM festgelegten Pauschalansätzen für die Globalpauschale 1, gültig seit 1. Januar 2022. Es lässt sich gesamthaft ein Monatssatz von Fr. 1580.65 bzw. ein Tagessatz von Fr. 51.97 pro Person ableiten ($\text{Monatssatz} \times 12 \div 365$).

Anteile an der Globalpauschale 2022 (Monatspauschale für Personen mit Schutzstatus S) (pro Person, in Franken)	Total pro Monat	Total pro Tag	Anteil Zürcher Gemeinden	Anteil Kanton Zürich
Obligatorische Krankenversicherung	383.23	12.60		12.60
Unterbringung	257.42	8.46	8.46	
Sozialhilfe (ohne Betreuungskosten)	627.13	20.62	20.62	
Betreuung	278.24	9.15	9.15	
Unterbringungs- und Betreuungskosten von Mineurs non accompagnés	34.63	1.14	1.14	
Total	1580.65	51.97	39.37	12.60

Gemäss § 10 Abs. 1 der Asylfürsorgeverordnung (AfV; LS 851.13) leistet der Kanton den Gemeinden Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Regierungsrat legt die Beiträge auf der Grundlage der Leistungen des Bundes fest (Art. 10 Abs. 2 AfV). Gestützt auf Art. 4 AfV vollzieht das Kantonale Sozialamt die dem Kanton in der Betreuung, Unterbringung und Unterstützung der Asylsuchenden übertragenen Aufgaben. Die anfallenden Kosten werden anteilmässig auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Da die von der Gemeinde übernommenen Krankenkassenprämien nach dem gleichen Verfahren wie bei den vorläufig Aufgenommen mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden können, verbleibt der Anteil für die obligatorische Krankenversicherung beim Kanton (Fr. 12.60 pro Personentag). Die restlichen Anteile der Globalpauschale 1 für die Unterbringung, die Sozialhilfe sowie die Betreuung werden vollständig an die Gemeinden weitergeleitet (Fr. 39.37 pro Personentag). Die Gemeinden reichen quartalsweise gemäss dem Personenbestand ihre Abrechnung ein. Der Anteil der Globalpauschale für die obligatorische Krankenversicherung wird gemäss der Abrechnung vom SEM direkt an die Gesundheitsdirektion weitergeleitet. Insgesamt sind die Finanzierungs- und Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung des Ertrags aus der Globalpauschale 1 für den Kanton saldoneutral. Eine allfällige Anpassung der Globalpauschale durch das SEM kann zu einer Änderung des Kostenanteils für Gemeinden führen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den Gemeinden wird für Personen mit Schutzstatus S die gesamte Globalpauschale 1 für die Unterbringung, die Sozialhilfe sowie die Betreuung, abzüglich des Anteils für die obligatorische Krankenversicherung, ausgerichtet. Der Beitrag an die Gemeinden beträgt Fr. 39.37 pro Tag und Person (Stand 1. Januar 2022) und wird jeweils an die geltenden Pauschalansätze des Staatssekretariats für Migration angepasst.

II. Mitteilung an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli